

Informationsbroschüre für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe



Liebe Ehrenamtliche,

diese Informationsbroschüre soll Sie in Ihrer Arbeit mit geflüchteten Neubürgern unterstützen und Ihnen einen Überblick über die Zuständigkeiten, Angebote und gesetzlichen Bestimmungen für Asylsuchende im Rhein-Lahn-Kreis geben. In der Broschüre sind Hinweise zum ehrenamtlichen Engagement, die wichtigsten Adressen sowie Informationen zur Flüchtlingshilfe zusammengefasst.

Dieses Heft wurde von der AG Broschüre des Netzwerks Flüchtlingshilfe der VG Nastätten erarbeitet. Das Netzwerk gründete sich im März 2015 auf Initiative von Bürgern sowie der Verbandsgemeindeverwaltung der VG Nastätten. Über den Email-Verteiler (Mail an netzwerk-fluechtlingshilfe@vg-nastaetten.de) wie auch die Homepage der VG (www.vgnastaetten.de) können Sie sich über Veranstaltungen und Neuerungen in der Flüchtlingshilfe informieren. Das Netzwerk wird aktuell in AGs zu spezifischen Handlungsfeldern der Flüchtlingshilfe unterteilt, in denen Sie gerne mitarbeiten können.

Da sich die Bedingungen der Flüchtlingsarbeit stetig ändern, werden wir die Broschüre aktualisieren. Für Hinweise und Ergänzungen sind wir Ihnen dankbar. Sie können diese an netzwerk-fluechtlingshilfe@vg-nastaetten.de richten. Internet-Links können im PDF-Dokument über Strg + Klicken geöffnet werden.

Herausgeber: Netzwerk Flüchtlingshilfe „Willkommen im Blauen Ländchen“, VG Nastätten, AG Broschüre

Kontakt: netzwerk-fluechtlingshilfe@vg-nastaetten.de

Stand: März 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweise und Tipps für Ehrenamtliche	2
2. Behörden und Beratungsstellen	5
2.1 Behörden	5
2.2 Beratungsstellen	7
3. Wichtige Adressen in der VG Nastätten	9
3.1 Kindergärten	9
3.2 Schulen	10
3.3 Soziale Einrichtungen	11
3.4 Ärzte	12
3.5 Hebammen	13
3.6 Krankenhäuser	14
4. Angebote für Flüchtlinge in der VG Nastätten	15
5. Informationen zur Flüchtlingshilfe	18
5.1 Ablauf des Asylverfahrens	18
5.2 Wohnen und Aufenthalt	20
5.3 Gesundheit	21
5.4 Schule und Kindergarten	22
5.5 Arbeit und Ausbildung	23
5.6 Sprache	24
5.7 Geld	26
5.8 Rundfunkbeitrag	27
5.9 Telefon und Internet	27
5.10 Versicherung	27
5.11 Briefe und Post	28
5.12 Mobilität	29

1. Hinweise und Tipps für Ehrenamtliche

- Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlicher Arbeit in der Flüchtlingshilfe

1. Wie können Sie unterstützen?

Soziale Kontakte, Orientierungshilfe in den ersten Wochen nach der Ankunft, Weitergabe von Informationen, Beistand bei Behördengängen etc.

2. Was sollten Sie mitbringen?

Offenheit, Neugier, Geduld, Interesse und Sensibilität gegenüber Menschen aus anderen Kulturen und mit anderen Lebensweisen

3. Was sollten Sie sich zu Beginn bewusstmachen?

Wie viel Zeit können und wollen Sie investieren?

Damit Sie die ehrenamtliche Arbeit langfristig ausüben können, ist es auch notwendig Grenzen zu setzen - in ihrem zeitlichen Einsatz und Ihrer Empathie für die zu begleitenden Menschen. Ziel sollte es sein, die ersten Schritte der Neuangekommenen zu unterstützen. Ihre Hilfe sollte immer eine Hilfe zur Selbsthilfe darstellen.

4. Was sollten Sie beachten?

In vielen Dingen werden Sie den Geflüchteten weiterhelfen können. Wenn Sie nicht weiterwissen oder unsicher sind z.B. beim Asylrecht, bei der Notwendigkeit einer psychosozialen Betreuung sollten Sie eine professionelle Beratung in Anspruch nehmen (siehe **Behörden und Beratungsstellen, Kapitel 2**).

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche birgt eine hohe Verantwortung. Aus Haftungsgründen sollten Kinder und Jugendliche nur im Beisein der Erziehungsberechtigten betreut werden.

5. Koordination des Ehrenamts

Die Vernetzung und Absprache der Paten untereinander sowie mit der Verbandsgemeinde machen die Arbeit effizient und vermeiden Doppelstrukturen.

6. Auf Augenhöhe

Die Begegnung mit den Menschen sollte immer auf sozialer und kultureller Augenhöhe und in gegenseitigem Respekt stattfinden.

- Tipps zum Erstkontakt mit neuangekommenen Flüchtlingen
 1. **Willkommen sagen:** Heißen Sie Neuankömmlinge in Ihrer Nachbarschaft willkommen! Berührungsängste gibt es auf jeder Seite, insbesondere bei Menschen, die sich in einer völlig neuen Umgebung mit anderer Sprache wiederfinden.
 2. **Essen und Trinken:** Das gemeinsame Essen und Trinken verfügt in vielen Kulturen über eine hohe Bedeutung. Bringen Sie bei einem ersten Hallo-Sagen doch ein Gastgeschenk (z.B. Kuchen) mit! Wenn Ihnen Tee oder Kuchen angeboten wird, nehmen Sie das Angebot ruhig an.
 3. **Zeit zum Ankommen lassen:** Es muss nicht alles in der ersten Woche geklärt werden. Vor allem geflüchtete Kinder brauchen in einer neuen Umgebung Sicherheit und geregelte Strukturen, um zu einer Normalität zurückzufinden.
 4. **Die ersten Schritte:** Bedarf nachfragen (Möbel, Geschirr etc.), Anbringung eines Briefkastenschildes, Einkaufsmöglichkeiten zeigen, Bushaltestelle und Fahrplan zeigen, Notwendigkeit eines Arztes abklären
 5. **Links:** RefugeeGuide - Eine Orientierungshilfe für das Leben in Deutschland für geflüchtete Menschen: www.refugeeguide.de/

- Unfall- und Haftpflichtversicherung im Ehrenamt

Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe sind über die Verbandsgemeinde Nastätten haft- und unfallversichert. Jedoch müssen Sie sich beim Sozialamt der VG vorher als Ehrenamtliche/r registrieren. Vorfälle sollten sofort bei der VG gemeldet werden. KFZ-Schäden bilden eine Ausnahme. Dort greift die private KFZ-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters. Wenn Sie sich nicht über die VG als Ehrenamtlicher engagieren, dann sind Sie über die Sammelhaftpflicht- und Unfallversicherung des Landes Rheinland-Pfalz abgesichert. Informationen gibt es unter www.wir-tun-was.de.

- Feste und Feiertage

Islamische Feiertage

Ramadan ist ein Fastenmonat und der neunte Monat des islamischen Kalenders. Während dieser Zeit dürfen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang keine Speisen oder Getränke zu sich genommen werden. Ausgenommen sind Kinder, alte Menschen, Kranke, schwangere oder stillende Frauen. Das Fasten gehört zu den fünf Säulen des Islam. Der Ramadan endet mit dem Fastenbrechen, auch Zuckerfest genannt. Dann werden Süßigkeiten, Geschenke und Almosen verteilt. Das Fest des Fastenbrechens ist der zweithöchste islamische Feiertag. Aufgrund des islamischen Mondkalenders verschiebt sich Ramadan jedes Jahr.

Das Opferfest ist das höchste islamische Fest und dauert 4 Tage. Das Fest fällt in den zwölften Monat des islamischen Mondkalenders und verschiebt sich jedes Jahr. Das Fest erinnert an den Propheten Abraham, der seinen Sohn aus Loyalität Allah opfern wollte. Allah gebot ihm Einhalt und stattdessen wurde ein Widder geschlachtet. Zum Opferfest wird daher üblicherweise ein Tier geopfert und das Fleisch an die Familie und arme Menschen verteilt.

Neujahrfest

In vielen Ländern gibt es anlässlich des neu beginnenden Jahres Festlichkeiten z.B. das iranische Neujahrs- und Frühlingsfest oder der islamische Neujahrstag. Das iranische Neujahrsfest findet immer am 20. oder 21. März statt und wird bspw. auch in Afghanistan gefeiert. Der islamische Neujahrstag variiert aufgrund des islamischen Mondkalenders und ist ein religiöser Gedenktag. Es ist ein Gedenktag an den Enkel des Propheten Mohammed, den Imam Husain Ali, der 680 als Märtyrer starb.

Aschura

Aschura wird der zehnte Tag des Monats Muharram genannt - des ersten Monats im islamischen Kalender. Dieser Tag ist für alle gläubigen Muslime – Schiiten, Aleviten und Sunniten - auf der ganzen Welt bedeutsam und wird unterschiedlich gefeiert. Die Schiiten gedenken an diesem Tag des Todes des für sie dritten Imams Husain in der Schlacht von Kerbela (heute Irak), welcher der Enkelsohn des Propheten Mohammed war.

2. Behörden und Beratungsstellen

2.1 Behörden

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Schul- und Sozialverwaltung:

Tel. 06772/802 -33 (Frau Wagner)

-34 (Frau Schmidt und Frau Müller)

-31 (Herr Thomas)

Sprechzeiten Mo - Do 8:00-12:00 Uhr, Do 14-18 Uhr

Zuständig für: Asylbewerberleistungen, Krankenbehandlungsschein,
Verlängerung des Aufenthaltsdokumentes, Bildungs- und Teilhabepaket,
Ehrenamtlicher Deutschunterricht

Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis

Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems

www.rhein-lahn-kreis.de

Tel. 02603/972-0

- Ausländerbehörde (Abteilung 3, Sicherheit, Ordnung und Verkehr)
Kontakt: Tel. 02603/972-0 (Weiterleitung an zuständigen Sachbearbeiter)
Zuständig für: Arbeitserlaubnis, Auskünfte zum Asylverfahren, Aufenthaltsdokumente, Wohnsitzauflage, Allgemeine Fragen
- Krankenbehandlungsscheine (Abteilung 4, Soziales)
Kontakt: u.a. Frau Nefferdorf Tel. 02603/972-220,

- Beauftragter für Migration und Integration des Rhein-Lahn-Kreises
Herr Jürgen Pirrong
Tel. 02603/972-217 oder juergen.pirrong@rhein-lahn.rlp.de

Flüchtlingsberaterin beim Beauftragten für Migration und Integration -
Frau Anja Wehler Tel. 02603/972-517
Frau Inge Waldorf Tel. 02603/972-317
Zuständig für: Asylverfahrensberatung, freiwillige Ausreise,
Sozialberatung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Zentrale: Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg, Tel. 0911/943-0
- Außenstelle Diez: Gebäude 10, Limburger Straße 146, 65582 Diez,
Fax 06432/664 401 46 oder diez-info@bamf.bund.de
- Außenstelle Ingelheim/Bingen: Schlosstr. 36, 55411 Bingen, Tel.
069/698 13-240, Fax: 06721/159 63 97
- Außenstelle Trier: Dasbachstr. 15b, 54292 Trier, Tel. 0651/14 63-0,
Fax 0651/14 63-199

Zuständig für: Asylverfahren, Zulassung zum Integrationskurs

Agentur für Arbeit Montabaur

Tonnerestr. 1, 56407 Montabaur

Arbeitnehmerservice Tel. 0800/455 55-00

Arbeitgeberservice Tel. 0800/455 55-20

Auskünfte betriebliche Tätigkeiten und Praktika: Tel. 0228/713 200-0

Zuständig für: Arbeitsvermittlung, Beratung von Asylsuchenden und
Geduldeten zum Arbeitsmarktzugang

Jobcenter Rhein-Lahn - Geschäftsstelle Nastätten

Hoster 8

56355 Nastätten

Tel. 06772/93 23-77

Fax 06772/93 23-69

jobcenter-rhein-lahn.nastaetten@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten: Mo-Fr 07:45 Uhr bis 12:30 Uhr

Zuständig für: Leistungen nach SGBII (Hartz 4), Arbeitsvermittlung für Bewohner der VG Nastätten und der ehemaligen VG Loreley

2.2 Beratungsstellen

Caritas Westerwald-Rhein-Lahn

- Migrations- und Asylverfahrensberatung
Gutenbergstr. 8, 56410 Lahnstein
Frau Prothmann-Vollet oder Frau Kras, Tel. 02621/92 08-17 oder -14,
Termine nach Vereinbarung
Die Beratungsstelle bietet monatlich eine Rechtsberatung/
Asylverfahrensberatung durch einen Anwalt an.
- Schwangerenberatung
Gutenbergstr. 8, 56410 Lahnstein
Frau Lanzerath, Tel. 02621/920 814
Termine nach Vereinbarung
- Familienpatin – Frühe Hilfen
Unterstützung für Familien mit Kleinkindern
Gutenbergstr. 8, 56410 Lahnstein
Tel. 02621/920 814

Diakonisches Werk Rhein-Lahn

Angebote: Schwangerenberatung, Tafel Nastätten, Sozialbüro

Tel. 02603/962 330 (Bad Ems) oder

06772/84 75 (Nastätten)

Sprechstunden dienstags 9-12 Bürgerhaus Nastätten

Schulstraße 29, Nastätten

www.diakonie-rhein-lahn.de/index.html

Deutsches Rotes Kreuz Mittelrhein

Familienbande – Beratung, Unterstützung und Betreuung durch Familienhebammen. Für Familien und deren Kinder, welche gesundheitlichen, medizinisch-sozialen und/oder psycho-sozialen Belastungsfaktoren ausgesetzt sind.

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 12

56072 Koblenz, Tel. 0261/973 824-14, www.drk-mittelrhein.de

Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge der Caritas in Mayen

St.-Veit-Str. 14, 56727 Mayen

Sprechzeiten: Montag – Freitag 09.00 – 16.00 Uhr und Termine nach Vereinbarung

Tel. 02651 / 98 69-140 oder -182

Das PSZ der Caritas bietet Beratungsgespräche, aber auch psychosoziale Therapiemöglichkeiten von geschulten Ärzten/Dolmetschern für traumatisierte Flüchtlinge an.

Koordinationsstelle „Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe“ des Evangelischen Dekanats Nassauer Land

Für die VG Katzenelnbogen, Loreley und Nastätten

Karolin Schmidt: Tel. 0170/122 45 68 oder 06772/802-45

Karolin.Schmidt@vg-nastaetten.de

Beratung der Ehrenamtlichen; Bereitstellung von Informationen, Materialien und Kontakten; Koordination ehrenamtlicher Tätigkeiten
Beratung von geflüchteten Menschen

3. Wichtige Adressen in der VG Nastätten

3.1 Kindergärten

Kommunaler Kindergarten Sternennest
Rheinstraße 5
56357 Bogel
Tel. 06772/5123

Naturkindergarten Diethardt
Algenrother Straße
56355 Diethardt
Tel. 0163/335 637 8

Kommunaler Kindergarten Gemmerich
Talstraße 3
56357 Gemmerich
Tel. 06776/1040

Kommunaler Kindergarten Nicolaus-August-Otto
Kloster Straße 11a
56357 Holzhausen
Tel. 06772/966 92 30

Kommunaler Kindergarten Rumpelkiste
Krämergasse 20
56357 Miehlen
Tel. 06772/1860

Kommunaler Kindergarten Bienenkorb
Pestalozzi Straße 4
56355 Nastätten
Tel. 06772/946 45

Ev. Kindergarten Pusteblume
Schwalbacher Straße 11
56355 Nastätten
Tel. 06772/1686

Kath. Kindergarten St Peter und Paul
Hochstraße 8
563555 Nastätten
Tel. 06772/1688

Kinderkrippe Nastätten
Schulstraße 29
56357 Nastätten
Tel. 06772/969 21 29

Ev. Kindergarten
Waldstraße 7
56357 Niederwallmenach
Tel. 06772/1608

Kommunaler Kindergarten Racker Ranch
Rathaus Straße 6
56357 Welterod
Tel. 06775/610

3.2 Schulen

Mühlbach-Grundschule
Schulstraße 10
56357 Miehlen
Tel. 06772/70 98, Mo-Do 7.30-11 Uhr

Grundschule Blaues Ländchen
Wilhelm-Nesen-Straße 2a
56355 Nastätten
Tel. 06772/967 04 20, Mo-Do 7:45-11 Uhr

Nicolaus-August-Otto Schule
Integrierte Gesamtschule (IGS)
Pestalozzistraße
56355 Nastätten
Tel. 06772/930 50, Mo-Fr 7.30-11 Uhr und 12.45-13.30 Uhr

Taunus-Schule
Förderschwerpunkt Lernen
Schulstraße 18
56355 Nastätten
Tel. 06772/953 415

Berufsbildende Schule (BBS) Lahnstein
u.a. Berufsschule, Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
Schulstraße 2
56112 Lahnstein
Tel. 02621/942 30, Mo-Fr 7-12.30 Uhr, Mo-Do 13-14 Uhr

Nicolaus-August-Otto-Schule BBS Diez
u.a. Berufsschule, Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
Königsberger Str. 5
65582 Diez
Tel. 06432/92 88-0, sekretariat@naos-diez.de

3.3 Soziale Einrichtungen

Jugendhaus Hahnenmühle
Oranienstraße 2
56355 Nastätten
Tel. 06772/961 117
www.hahnenmuehle.de

3.4 Ärzte

Allgemeinmedizin

Dr. Paul Homberg
Bahnhofstr. 6
56355 Nastätten
Tel. 06772/1481

Gemeinschaftspraxis Dr. Uwe Junker
Römerstr.7
56355 Nastätten
Tel. 06772/937 00

Dr. Reinhold Schmitt, Dr. Olga Molitor-Grif, Dr. Susanne Schmelzeisen
Rheinstr. 5
56355 Nastätten
Tel. 06772/968 890

Dr. Jörg Schmitz
Römerstr.10
Tel. 06772/940 88

Dr. Dieter Hoffmann
Teichstraße 4
56357 Miehlen
Tel. 06772/7005

Dr. Werner Schwehn
Am Kirchweg 5
56357 Bogel
Tel. 06772/5167

Dr. Klaus Birker, Dr. Apostolos Pelekanos
Schwalbacher Straße 18
56357 Strüth
Tel. 06775/308

Zahnärzte

Dr. Malte Bernhardt
Rheinstr. 32
56355 Nastätten
Tel. 06772/969 100

Dr. Susanne Mahla
Johannesgraben 71
56355 Nastätten
Tel. 06772/939 30

Dr. Sabine Bremser-Norden, Dr. Henning Norden, Dr. Björn Bremser
Hochstr.11
56355 Nastätten
Tel. 06772/5964

Zahnklinik Blaues Ländchen
Poststraße 10
56355 Nastätten
Tel. 06772/918 990

Frauenärzte

Gemeinschaftspraxis Dr. Martin Mengringhaus
Bahnhofstraße 6
56355 Nastätten
Tel. 06772/5311

3.5 Hebammen

Hildegard Grohme
Neukautenmühle
56357 Niederwallmenach
Tel. 0177/668 39 84 oder 06771/959 767

Karin Kuhn-Beilstein
Am Rosengarten 5
56355 Nastätten
Tel. 06772/960 113

Anett Kreuzberger-Teutscher
Dornbusch 4
56355 Nastätten
Tel. 06772/969 966

Deutsches Rotes Kreuz Mittelrhein
Familienbande – Beratung, Unterstützung und Betreuung durch
Familienhebammen.
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 12
56072 Koblenz
Tel. 0261/973 824-14, www.drk-mittelrhein.de

3.6 Krankenhäuser

Paulinenstift
Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein
Borngasse 14
56355 Nastätten
Tel. 06772/804-0

Kemperhof
Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein
Geburtsklinik
Koblenzer Straße 115-155
56073 Koblenz
Tel. 0261/499-0

Marienhof Koblenz
Rudolf-Virchow-Str. 7 - 9
56073 Koblenz
Tel: 0261-496-0

Notruf: 112
Polizei: 110
Krankentransport: 19222

4. Angebote für Flüchtlinge in der VG Nastätten

In der Verbandsgemeinde (VG) Nastätten gibt es viele Angebote, die sich speziell an geflüchtete Menschen oder allgemein an hilfsbedürftige Menschen und Familien richten. Auch soziale und gesellschaftliche Angebote sind im Folgenden aufgelistet:

- **Café International:** Das Café International bietet Geflüchteten und Einheimischen die Möglichkeit sich bei Kaffee und Kuchen auszutauschen und kennenzulernen.

Wann: Genaue Termine können Sie auf der VG erfragen

Wo: im Kath. Pfarrheim Nastätten (Hochstraße 8, 56355 Nastätten)

- **Fahrradwerkstatt:** Die Fahrradwerkstatt verteilt und repariert gespendete Fahrräder.

Wann: alle zwei Wochen ab 16:30 Uhr

Genaue Termine können Sie auf der VG erfragen

Wo: Jugendhaus Hahnenmühle (Oranienstraße 2, 56355 Nastätten, Tel. 06772/961 117)

- **Kleiderkammer:** Jeder kann sich in der Kleiderkammer der Ev. Kirche Nastätten für einen geringen Geldbetrag mit Kleidung versorgen. Asylsuchende erhalten vom Sozialamt der Verbandsgemeinde Nastätten einmalig eine Gutscheinkarte für eine Erstausrüstung.

Wann: Kleiderausgabe donnerstags 9:30-11:30 und 16-18 Uhr

Kleiderannahme montags 16:30 -18 Uhr

Wo: Innenhof der Ev. Kirche St. Salvator Nastätten,
Paul-Spindler-Str. 4, 56355 Nastätten

- **Möbellager:** Über das Sozialamt der VG Nastätten können geflüchtete Neubürger je nach Verfügbarkeit gespendete Möbel und andere Einrichtungsgegenstände erhalten.

Sozialamt VG Nastätten oder fluechtlingshilfe@vg-nastaetten.de

Wo: Sandkaut 6, 56355 Nastätten

- **Eltern-Kind-Treff in der Hahnenmühle:** Ein offener, internationaler Treff für Mütter/Eltern aller Nationalitäten und Ihre Kinder bis zu 3 Jahren. Kontakt: Jugendhaus Hahnenmühle Tel. 06772/961 117 oder Tina Zimmermann (Leitung) Tel. 0178 4059322

Wann: freitags, 9:30-11:00 Uhr

Wo: Jugendhaus Hahnenmühle, Nastätten (Oranienstraße 2, 56355 Nastätten)

Die Hahnenmühle bietet viele weitere Angebote für Kinder und Jugendliche an z.B. **Kidstreff, Mädchentreff, Offener Treff, Jungs im Internet, Sommerferienfreizeit (in Kooperation mit VG)** siehe www.hahnenmuehle.de.

- **Frauenfrühstück:** Ein Treff für Frauen aller Nationalitäten organisiert von der Gemeinde Unterwegs.
Kontakt: Frau Kolar Tel. 06772/2179 oder Tel. 0160/202 772 7
Mit Anmeldung

Vereinsleben VG Nastätten

In der VG Nastätten gibt es ein reges Vereinsleben. Laut Landessportbund RLP sind „Flüchtlinge, die Sportangebote in den rheinland-pfälzischen Sportvereinen wahrnehmen, ... ohne eine formelle Mitgliedschaft unfall- und haftpflichtversichert. Dieser Schutz gilt bei allen satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins“ (www.lsb-rlp.de/).

Häufig wird von den Vereinen ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, deren Familien Asylbewerberleistungen beziehen, können jedoch **Leistungen für Bildung und Teilhabe** beantragen. Sie erhalten dann bis zu 10 Euro monatlich, um an Vereins-, Kultur- und Ferienangeboten teilzunehmen. Ansprechpartner ist das Sozialamt der VG.

Jugendfeuerwehren und Freiwillige Feuerwehren der VG Nastätten

Mitglied kann werden, wer bereit ist, sich in seiner Freizeit aus- und fortzubilden, an Übungen teilzunehmen und sich im Ernstfall Tag und Nacht für die Allgemeinheit einzusetzen. Neben der Brandbekämpfung kommen die örtlichen Feuerwehren bei der technischen Unfallhilfe, Sturmschäden oder Überschwemmungen zum Einsatz.

Ansprechpartner:

Beauftragter für Brandschutzerziehung/-aufklärung und Integration

Björn Beilstein, Welterod

E-Mail: brandschutzerziehung@vg-nastaetten.de

5. Informationen zur Flüchtlingshilfe

5.1 Ablauf des Asylverfahrens

1. Einreise nach Deutschland und Verteilung auf Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) z.B. in Trier/ Hermeskeil
2. Verteilung auf Landkreise und Verbandsgemeinden
3. Über den Asylantrag wird vom **Bundesamt für Migration und Integration (BAMF)** entschieden. Normalerweise gibt es zwei Termine beim BAMF: die Antragstellung und die Anhörung.

- Idealerweise wurde der Asylsuchende in der EAE bereits registriert und konnte dort seinen Asylantrag stellen. Die Registrierung und Antragstellung beim BAMF kann aber auch erfolgen, wenn die Asylsuchenden bereits in der VG Nastätten wohnen.
- Einladungen und Entscheidungen des BAMF werden immer postalisch in einem gelben Briefumschlag zugestellt. Der Name sollte daher unbedingt am Briefkasten angebracht sein.
- Termine beim BAMF sollten eingehalten werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte dies vorher unbedingt dem BAMF mit einer hinreichenden Begründung mitgeteilt werden (z.B. ärztliches Attest mit Reiseunfähigkeitsbescheinigung).
- Die Kommunikation mit dem BAMF ist am besten per Post, Fax oder Email möglich (siehe **Behörden, Kapitel 2.1**).
- Fahrtkosten zum BAMF werden generell nur für die Anhörung vom Sozialamt übernommen.
- Um als Ehrenamtlicher Auskünfte zum Stand des Asylverfahrens zu erhalten, muss der Asylsuchende Ihnen eine Vollmacht ausstellen und diese an die zuständige Stelle des BAMF schicken.

Formular Vollmacht:

<https://weissenburg-hilft.de/wp-content/uploads/2016/03/Vollmacht-fuer-die-Erteilung-von-Auskueften.pdf>

4. Entscheidung des BAMF über Asylantrag (vereinfacht):
„Anerkennung“ d.h. positiver Bescheid des BAMF oder Ablehnung des Asylantrags d.h. negativer Bescheid des BAMF

- Es gibt drei Formen der „Anerkennung“, d.h. der Schutzberechtigung (Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz) mit unterschiedlichen Konsequenzen für die geflüchteten Menschen
- Nach der „Anerkennung“ d.h. einer positiven Entscheidung des BAMF wird der Geflüchtete von der Ausländerbehörde postalisch aufgefordert in Bad Ems einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen. Mit der „Anerkennung“ wechseln die Personen zum Jobcenter (siehe **Arbeit, Kapitel 5.5; Geld, Kapitel 5.7**). Das Sozialamt ist nicht mehr zuständig.
- Gegen die Entscheidung des BAMF z.B. gegen die Ablehnung des Asylantrags kann nach individueller Prüfung des Falls Klage beim Verwaltungsgericht in Trier eingelegt werden. Es ist sinnvoll, die Migrationsberatungsstelle der Caritas in Lahnstein zu kontaktieren und einen Beratungstermin auszumachen (**Beratungsstellen, Kapitel 2.2**).
- Mit der Zustellung des Briefes an den Asylsuchenden läuft die Einspruchsfrist gegen einen negativen Bescheid. Die Frist findet sich in der „Rechtsbehelfsbelehrung“ am Ende des Schreibens. Wie lang diese Frist ist, hängt von der Entscheidung des Bundesamtes ab.
Die gesetzte Frist für die Rechtsmitteleinlegung zählt ab dem Tag der Zustellung. **Wichtig:** Der Bescheid des Bundesamtes sollte zusammen mit dem Briefumschlag aufbewahrt werden. Denn er dokumentiert das Datum der Zustellung und damit den Fristbeginn. Für eine Zustellung werden üblicherweise 3 Tage berechnet.

Aufenthaltsdokument	Status
Aufenthalts gestattung	Der Asylantrag wurde gestellt und wird vom BAMF geprüft.
Aufenthalts erlaubnis	Der Geflüchtete ist „anerkannt“ d.h. er hat einen positiven Asylbescheid vom BAMF erhalten.
Duldung	Der Asylantrag wurde abgelehnt. Die Abschiebung wurde jedoch z.B. aus humanitären Gründen ausgesetzt.

5.2 Wohnen und Aufenthalt

- Asylsuchende werden von der VG in einer angemieteten Wohnung untergebracht, sofern bei Ankunft solche vorhanden sind. Die VG schließt mit den Vermietern Mietverträge ab und mit den Asylsuchenden werden Nutzungsvereinbarungen geschlossen, somit ist die VG Ansprechpartner für die Meldung von Schäden und Mängeln. Die Miete wird von der VG direkt an den Vermieter überwiesen.
- Die VG richtet die Wohnung mit einer Grundausstattung ein. Im Möbellager der VG werden gespendete Möbel und Haushaltsgegenstände gesammelt. Diese können auf Nachfrage und nach Verfügbarkeit abgegeben werden (Kontakt: Sozialamt VG).
- Es ist sinnvoll, die Bewohner auf einen angemessenen Strom, Heizungs- und Wasserverbrauch hinzuweisen, um hohe Nachzahlungen zu vermeiden.
- Bei Bezug einer neuen Wohnung sollte der Name lesbar auf dem Briefkastenschild angebracht werden, da z.B. Briefe und Einladungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) immer an die private Adresse zugestellt werden.
- In den ersten drei Monaten Ihres Aufenthalts in Deutschland besteht für Asylsuchende Residenzpflicht, d.h. sie dürfen sich nur in Rheinland-Pfalz aufhalten. Während des Asylverfahrens ist der Wohnsitz auf die Gemeinde beschränkt, in die der Asylsuchende verteilt d.h. der er zugewiesen wurde.
In den ersten drei Jahren nach der Anerkennung als Schutzberechtigter ist der Wohnsitz auf Rheinland-Pfalz beschränkt. Jedoch kann die Ausländerbehörde bei einem Jobangebot bzw. der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums einem Wohnortwechsel innerhalb Deutschlands zustimmen.

5.3 Gesundheit

- Allgemein- und Fachärzte:
Flüchtlinge haben keinen Zugang zu den gesetzlichen Krankenkassen. Für den Besuch eines Allgemeinarztes oder eines Zahnarztes muss bei der Kreisverwaltung in Bad Ems ein Krankenschein beantragt werden (Frau Nefferdorf Tel 02603 972-220, Fax 02603 972-6473). Der Krankenschein gilt jeweils für ein Quartal und wird von den Behörden direkt an den Arzt verschickt.
Für eine Facharztbehandlung benötigt der Patient die Überweisung eines Allgemeinmediziners. Mit der Kopie dieser Überweisung beantragt der

Patient per Post oder Fax einen weiteren Krankenschein bei der Kreisverwaltung. In der Überweisung sollte bereits der Name des Facharztes angegeben sein (siehe **Ärzte Kapitel 3.4**). Zum Arzttermin muss auch der Überweisungsschein mitgebracht werden. Die Beantragung von Krankenscheinen kann auch durch die Mitarbeiter des Sozialamts erfolgen.

- Häufig erwarten die Ärzte, dass ein Dolmetscher bei der Behandlung mitgebracht wird. Dolmetscher können beim Sozialamt der VG erfragt werden. Meistens hilft es bereits, wenn eine ehrenamtliche Vertrauensperson mitkommt, die bei der Übersetzung helfen kann.
- Notfallbehandlung:
Im Notfall wird der Patient auch ohne Krankenbehandlungsschein behandelt. Das Krankenhaus rechnet die Behandlung im Nachhinein mit dem Kostenträger ab.
- Langfristige Behandlung:
Für Stationäre oder kostenintensive Behandlungen muss eine Kostenübernahmeerklärung bei der Kreisverwaltung bzw. dem Sozialamt beantragt werden. Eventuell wird zur Entscheidungsfindung das Gesundheitsamt eingeschaltet.
- Nach der Anerkennung:
Nach der Anerkennung bzw. dem positivem Bescheid über den Asylantrag ist das Jobcenter für die Sozialleistungen zuständig. Um Leistungen (SGBII) zu beziehen, muss der Flüchtling sich nun selbst bei einer Krankenkasse versichern (siehe **Geld Kapitel 5.7**).
- Schwangere und Kinder:
Jede schwangere Frau erhält zu Beginn ihrer Schwangerschaft einen Mutterpass. Dieser wird von dem betreuenden Frauenarzt oder der Hebamme ausgestellt und begleitet die werdende Mutter bis zur Geburt. Mit der Geburt eines Kindes erhalten Eltern ein gelbes Vorsorgeheft, in welchem die kostenlosen Kindervorsorgeuntersuchen (U1 bis U9) durch den Kinderarzt protokolliert werden. Diese Untersuchungen dienen der Früherkennung von Krankheiten und sind verpflichtend. Eltern, deren Kinder noch kein Vorsorgeheft besitzen, sollten dieses bei einem Haus- oder Kinderarzt beantragen.

Die Betreuung durch eine Hebamme ist während der Schwangerschaft sowie bis zur 12 Woche nach der Geburt möglich. Eine Beantragung bei der Kreisverwaltung ist im Vorfeld nicht notwendig. Die Hebammen senden die Rechnungen direkt an die Kreisverwaltung (Frau Nefferdorf Tel 02603 972-220, Fax 02603 972-6473).

5.4 Schule und Kindergarten

- Kinder und Jugendliche sind zwischen dem 6.-18. Lebensjahr, d.h. 12 Jahre schulpflichtig und müssen in der Schule von den Erziehungsberechtigten angemeldet werden. Dazu benötigen die Eltern einen Pass und/oder ein Aufenthaltsdokument der Ausländerbehörde. Bei fehlenden Sprachkenntnissen der Eltern ist es sinnvoll einen Dolmetscher zu organisieren. Dolmetscher können beim Sozialamt der VG erfragt werden. Über die Möglichkeiten der Schulbuchausleihe können Sie sich im Sozialamt der VG oder im jeweiligen Schulsekretariat informieren.
- Um einen Kindergartenplatz zu erhalten, müssen die Kinder von den Erziehungsberechtigten direkt bei den Kindergärten angemeldet werden.
- Eltern, die Asylbewerberleistungen erhalten, können für ihre Kinder beim Sozialamt Anträge auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** stellen. Dadurch können Klassenfahrten oder das Mittagessen mit einem Eigenanteil von 1 Euro pro Mahlzeit finanziert werden. Die Anträge erhalten Sie unter www.rhein-lahn-kreis.de oder direkt beim Sozialamt.

5.5 Arbeit und Ausbildung

- Unselbstständige Arbeit und Berufsausbildung für Asylsuchende

Fristen	Erwerbstätigkeit	Berufsausbildung	Ausnahmen
Bis 3 Monate nach der Registrierung als Asylsuchender	Generelles Arbeitsverbot	Aufnahme einer Ausbildung nicht möglich	Arbeitsverbot bei Wohnsitz in Aufnahmeeinrichtungen auch nach dem 3. Monat
Ab 4. Monat nach der Registrierung als Asylsuchender	Ja <i>Zustimmung der Ausländerbehörde notwendig</i>	Ja <i>Zustimmung der Ausländerbehörde notwendig</i>	Für Menschen aus einem sicheren Herkunftsstaat, die den Asylantrag nach 31.8.15 gestellt haben, gilt im Asylverfahren Beschäftigungsverbot (z.B. Bosnien-H., Serbien, Mazedonien, Albanien, Kosovo, Montenegro, Senegal, Ghana)
Nach Anerkennung durch BAMF = mit Aufenthaltserlaubnis	Erwerbstätigkeit ohne Einschränkungen möglich	Aufnahme einer Berufsausbildung ist erlaubt	

- Das Verbot/die Erlaubnis der Erwerbstätigkeit ist in den Aufenthaltspapieren unter „Nebenbestimmungen“ vermerkt
- Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit (auch bei Praktika) muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden → Formular „Stellenbeschreibung“ (erhältlich beim Sozialamt der VG) wird vom Arbeitgeber ausgefüllt und an die Ausländerbehörde geschickt
- Bis zur Anerkennung ist die Arbeitsagentur, nach der Anerkennung das Jobcenter für die Arbeitsvermittlung zuständig
- Es gibt viele verschiedene Formen von Praktika → Details und Einschränkungen sollten bei der Ausländerbehörde oder der Arbeitsagentur erfragt werden
- Ansprechpartner: Ausländerbehörde Bad Ems, Bundesagentur für Arbeit (BA) Montabaur,
- Vorgehen
 1. Klärung, ob Arbeitsverbote bestehen
 2. Registrierung bei Bundesagentur für Arbeit

(siehe **Behörden Kapitel 2.1**)

3. Erfragung der Qualifikationen des Asylsuchenden
 4. Das Erlernen der deutschen Sprache hat für die Arbeitsmarktintegration höchste Priorität
 5. Zustimmung der Ausländerbehörde
 6. Beginn des Praktikums, der Ausbildung oder Arbeit
- **Gemeinnützige Arbeit:** Asylsuchende können in der VG gemeinnützige Arbeit leisten und werden von der Kreisverwaltung mit einer Aufwandsentschädigung von 0,80/Stunde Euro bezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird nicht mit den Sozialleistungen verrechnet. Informationen gibt es bei den Ortsbürgermeistern oder bei Herrn Thomas (Sozialamt VG Nastätten).
 - **Links:**
Praktika und betriebliche Ausbildungen (Agentur für Arbeit)
www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/16019022dstbai772426.pdf

Arbeitsmarktzugang (GGUA Flüchtlingshilfe e.V., Stand: 17.08.2016)

http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf

5.6 Sprache

- **Integrationskurse:**
Die Integrationskurse (IK) werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finanziert. Mit der „Anerkennung“ d.h. dem positiven Bescheid über den Asylantrag ist die Teilnahme an einem IK generell möglich. Per Post wird bei der BAMF-Regionalstelle in Trier der Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs gestellt. Häufig übernehmen auch die Sprachschulen selbst die Anmeldeformalitäten. Mit einer Zulassung zum Integrationskurs kann sich der Asylsuchende bei einem Kursträger anmelden. Die Übernahme von Fahrtkosten kann beim BAMF, normalerweise für den nächstgelegenen Kursträger, beantragt werden. Meist verpflichtet die Ausländerbehörde oder das Jobcenter sofort zur Teilnahme an einem Integrationskurs.
- Für Menschen aus dem Iran, Irak, Eritrea, Syrien und Somalia ist eine Teilnahme auch vor der „Anerkennung“ möglich. Der Asylsuchende muss jedoch eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen (keine BÜMA,

siehe **Ablauf des Asylverfahrens Kapitel 5.1**). Der Antrag auf Zulassung wird an das BAMF in Nürnberg gestellt (siehe unten).

Nastätten Milling Sprachenschule, Bahnhofstr. 7, Nastätten,
Tel. 02681/983 045 0 (Zentrale)

Lahnstein Institut für Schulung und Bildung, Kaiserplatz 1, Lahnstein,
Tel. 02602/90 650 0

Bad Ems Institut für Schulung und Bildung, Römerstr. 81, Bad Ems,
Tel. 02602/90 650 0

Diez Kölner Wirtschaftsfachschule, Wilhelmstr. 3, Diez, Tel.
06432/924 99 48

Merkblätter/Antragsformulare:

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/Formulare/formulare-node.html

Regionalstelle des BAMF:

Regionalstelle Trier
Am Wissenschaftspark 29
54296 Trier

Regionalkoordinatorin: Frau Müller Tel. 0651/14 63-409

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat 326
90343 Nürnberg

- Die VHS Rhein-Lahn bietet Deutschkurse an: z.B. Mama/Papa lernt Deutsch

Mama lernt Deutsch, Ansprechpartnerin: Frau Maleck-Parker, Tel.
06771/599 509 oder 06771/919-166

Wo: Jugendhaus Hahnenmühle, Nastätten

Aktuelles Programm und Anmeldung:

Herr Lehmler 02603/972 163 oder

www.rhein-lahn-

kreis.de/html/cs_7221.html?PHPSESSID=ovo8cuhukceh1avbcd6e901410

5.7 Geld

- Asylbewerberleistungsgesetz

Asylsuchende erhalten vom Sozialamt monatlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der aktuelle Satz für einen alleinstehenden Erwachsenen beträgt zurzeit 354 Euro (nach §3 AsylbLG) (Stand: 20. März 2019). Diese Leistungen sind für Ernährung, Kleidung, Strom, Telefon, Fahrtkosten, Taschengeld etc.

Miete, Neben- und Heizkosten sind darin nicht enthalten und werden vom Sozialamt direkt an den Vermieter überwiesen.

Hierbei werden nur die angemessenen Kosten übernommen. Wenn bei einer Jahresabrechnung eine Nachzahlung entsteht, ist sie somit von dem tatsächlichen Nutzer zu zahlen.

Bis ein Konto eröffnet ist, wird dem Asylsuchenden ein Barscheck in Höhe der ihm und seinen evtl. Familienangehörigen zustehenden Sozialleistungen an der Kasse der VG ausgehändigt. Zahltag ist immer der letzte Werktag des Vormonats.

Sobald ein Bankkonto vorhanden ist, überweist das Sozialamt die Leistungen auf das entsprechende Konto des Asylsuchenden.

- Bankkonto

Asylsuchende können sich ein Girokonto auf Guthabenbasis bei jeder Bank eröffnen. Sie benötigen dazu die Meldebescheinigung und ein Aufenthaltsdokument mit Lichtbild (Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung etc.) Es ist sinnvoll vorher einen Termin auszumachen. Folgende Bankinstitute bieten Girokonten zu unterschiedlichen Konditionen an:

Nassauische Sparkasse
 Sparda-Bank Südwest
 Volksbank Rhein-Lahn- Limburg eG

- Nach der Anerkennung

Mit der Anerkennung als Asylberechtigter ist nicht mehr das Sozialamt, sondern das Jobcenter (SGB II) zuständig. Dort sollte schnellstmöglich ein Antrag auf **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** gestellt werden. Dazu werden benötigt:

1. Die Ausweispapiere

2. Der Bescheid des BAMF über die Anerkennung als Flüchtling
3. Der Bescheid der Ausländerbehörde über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis
4. Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
5. Einstellungsbescheid des Sozialamtes

5.8 Rundfunkbeitrag

- Gesetzlich ist jeder Haushalt verpflichtet Rundfunkgebühren zu bezahlen. Wenn diese Asylbewerberleistungen oder SGB II-Leistungen beziehen, kann ein Antrag auf Befreiung bei der ARD, ZDF und Deutschlandradio gestellt werden.

5.9 Telefon und Internet

- Telefon und Internet werden vom Asylsuchenden selbst bezahlt. Ein Internetzugang ist für viele Asylsuchende wichtig, um Kontakt zur Familie und zu Freunden zu halten. Vor einer Entscheidung sollte man sich gut informieren und Angebote vergleichen. Zum Abschluss eines Vertrags muss ein Bankkonto vorhanden sein.

Telefon:

1. Vertrag
2. Prepaid-Telefonkarte (z.B. Aldi, Lidl)
3. Calling Card: günstige Tarife ins Ausland, Kauf einer Guthabekarte (mit Pin), Anbieter: go bananas, simmini, woopla, yellow-card

www.billiger-telefonieren.de/calling-card-anbieter/

Internet:

1. Vertrag (Telefondose muss vorhanden sein)
2. Prepaid-Telefonkarte für mobiles Internet (z.B. Aldi, Lidl)
3. WLAN-Stick (Computer/Laptop muss vorhanden sein)
z.B. Lidl, Aldi

5.10 Versicherung

- Asylsuchende können eigenständig eine private Haftpflichtversicherung abschließen.

5.11 Briefe und Post

- Bei Bezug einer neuen Wohnung sollte der Name lesbar auf dem Briefkastenschild angebracht werden
- Der Asylsuchende ist verpflichtet, seine aktuelle Adresse dem BAMF mitzuteilen. Sollte ihn z.B. die Einladung zur Anhörung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreichen, drohen negative rechtliche Konsequenzen
- Überprüfung der Schreibweise des Namens in allen Unterlagen und ggf. Korrektur bei den Behörden. Es kommt vor, dass persönliche Daten bei der Registrierung der Asylsuchenden fehlerhaft aufgenommen wurden.
- Zustellung von Briefen des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt an die private Adresse (Einladungen zur Antragstellung, Anhörung des BAMF und Entscheidung über Asylverfahren)
- Offizielle Briefe z.B. vom BAMF sollten immer bis zum Ende gelesen werden. Dort finden sich wichtige Fristen.

5.12 Mobilität

1. Unterwegs mit Bus und Bahn

- Es gibt für Asylsuchende keine Ermäßigung des ÖPNV
- Fahrplanauskunft und Linienfahrplan des Verkehrsverbunds Rhein-Mosel über www.vrminfo.de
- Anruf-Linien-Fahrt: Einige Fahrten finden nur nach telefonischer Voranmeldung statt. Informationen und Kontaktdaten finden Sie in den jeweiligen Linienfahrplänen.

2. Unterwegs mit dem Auto

- Bis 6 Monate nach der Einreise können Asylsuchende mit dem gültigen Führerschein ihres Heimatlandes fahren. Dafür ist ein Antrag auf Umschreibung des Führerscheins in der Führerscheinstelle in Bad Ems oder im Bürgerbüro der VG Nastätten zu stellen → die Umschreibung ist gebührenpflichtig und vom Asylsuchenden zu zahlen
- Die SVG Rheinland bietet längerfristige Umschreibungen ausländischer Führerscheine mit einer praktischen und theoretischen Prüfung an → die Umschreibung ist gebührenpflichtig und vom Asylsuchenden zu zahlen
Kontakt: Straßenverkehrsgenossenschaft Rheinland (SVG)
Koblenz, Telefon: 0261/494342

3. Unterwegs mit dem Fahrrad

- Fahrräder werden von der Fahrradwerkstatt der Hahnenmühle an Flüchtlinge ausgehen (siehe **Angebote für Flüchtlinge in der VG Nastätten, Kapitel 4**) → Fahrräder können dort auch repariert werden
- Zum Schutz vor Unfällen sollten die individuellen Fahrkenntnisse auf einem Fahrrad erfragt werden
- Ein ADAC-Flyer zu den wichtigsten Verkehrsregeln gibt es in der Fahrradwerkstatt und der Verbandsgemeinde.